

**Verordnung
vom 15. Dezember 1990
über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge
in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
[Reisekostenverordnung]
in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung**

*veröffentlicht im KAbI 2002 S. 101
geändert durch VO vom 04.02.2006 (KAbI 2006 S. 19)
geändert durch VO vom 24.10.2008 (KAbI 2008 S. 97)*

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge der Pastorinnen und Pastoren und anderer Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.
- (2) Diese Verordnung regelt ferner die Erstattung von Auslagen
 1. aus Anlaß einer Abordnung,
 2. für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung,
 3. für Reisen zur Einstellung vor Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.
- (3) Diese Verordnung gilt auch für die Erstattung von Auslagen ehrenamtlicher Mitglieder kirchlicher Organe.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind die rechtlich selbständigen Körperschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, deren Einrichtungen, Werke und Dienste, soweit sie befugt sind, Mitarbeiter anzustellen, sowie rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie.
- (2) Dienstreisende im Sinne dieser Verordnung sind die in § 1 Abs. 1 und 3 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.
- (3) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften oder Arbeitsaufträgen, die von dem zuständigen Vorgesetzten des Dienstreisenden schriftlich angeordnet oder genehmigt sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes oder des Arbeitsauftrages nicht in Betracht kommt.
- (4) Dienstgänge im Sinne dieser Verordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort bzw. im Dienstbereich zur Erfüllung des regelmäßigen Dienstauftrages, die nicht länger als 12 Std. dauern oder insgesamt 50 Kilometer nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach Absatz 3.
- (5) Konnte die erforderliche Genehmigung nach Absätzen 3 und 4 aus triftigen Gründen vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges nicht eingeholt werden, so kann die Dienstreise oder der Dienstgang von dem zuständigen Vorgesetzten des Dienstreisenden nachträglich genehmigt werden.

**§ 3
Anspruch auf Reisekostenerstattung**

- (1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenerstattung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Reisekostenerstattung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes oder des Arbeitsauftrages notwendig waren.
- (2) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden seines Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenerstattung anzurechnen.
- (3) Alle in dieser Verordnung geregelten Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4

Art der Reisekostenerstattung

Die Reisekostenerstattung umfaßt:

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 8),
4. Übernachtungsgeld (§ 9),
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 10),
6. Pauschale Erstattung (§ 12).

§ 5

Fahrkostenerstattung

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen Kosten erstattet, und zwar in der Regel die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse des entsprechenden Verkehrsmittels. In besonderen Fällen, z.B. wegen der Länge der Fahrstrecke oder besonderer dienstlicher Inanspruchnahme, kann die Benutzung einer höheren Klasse gestattet werden.

§ 6

Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn

- a) regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nur mit erheblich längerem Zeitaufwand oder unter Beeinträchtigung des Dienstes benutzt werden könnten,
- b) die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel wegen körperlicher Behinderung nicht zumutbar ist,
- c) der Kraftfahrzeughalter mindestens zwei Personen mitnimmt, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben,
- d) wenn der Kraftfahrzeughalter eine Person mitnimmt, die gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung zusammen nicht höher sind als die Kosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist an Hand einer Kostengegenüberstellung festzustellen.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

(2) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt 30 Cent.

(3) Bei Mitnahme von weiteren Personen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben, wird pro Person und km eine zusätzliche Entschädigung von 0,02 Euro gewährt.

(4) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 Euro je km gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen des Wohn- oder Arbeitsortes hinaus geführt haben.

(5) Für Dienstkraftwagen und für dienstlich genutzt privateigene Kraftfahrzeuge sind Fahrtenbücher zu führen. Werden Fahrtenbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt, so kann ein Anspruch auf Kilometergeld nicht geltend gemacht werden.

(6) In ganz oder teilweise fremdfinanzierten Arbeitsbereichen wird abweichend von § 6 die Wegstreckenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt, wenn die Dienststelle auf der Grundlage dieser Regelung Zuwendungen durch Dritte erhält.

§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8 Tagegeld

(1) Das Tagegeld wird in folgender Höhe je Kalendertag erstattet:

- bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Std. 5 Euro,
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Std. 10 Euro,
- bei einer Abwesenheit von 24 Std. 23,00 Euro.

(2) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die jeweiligen Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

(3) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, ist vom Tagegeld für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent, mindestens jedoch für jede Mahlzeit einen Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Fahrt-, Übernachtungs- oder Nebenkosten enthalten ist. Satz 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

§ 9 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Die Kosten für die Übernachtung werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist jedoch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln,
2. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort,
3. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen, auch wenn diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht genutzt wird, und

in den Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahrt- oder sonstigen Kosten enthalten ist, es sei denn, dass eine Übernachtung auf Grund einer zu frühen Ankunft am Geschäftsort oder einer zu späten Abfahrt von diesem zusätzlich erforderlich wird.

§ 10 Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes oder des Arbeitsauftrages notwendige Auslagen, die nicht nach §§ 5 bis 10 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 11 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrtkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 10) zu.

§ 12 Pauschale Erstattung

Bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen kann anstelle der Reisekostenerstattung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen oder Teilen davon ein Pauschalbetrag gezahlt werden.

§ 12 a Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Die Erstattung von Auslagen aus Anlaß einer Abordnung (Trennungsgeld) richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung des Bundes. Dabei ist jeweils die Reisekostenstufe A zugrunde zu legen.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die ganz oder teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendi-

gen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden. Werden dafür landeskirchliche Mittel in Anspruch genommen, so bedarf es der Zustimmung des Oberkirchenrates.

(3) Eine Reise zur Einstellung vor Begründung eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses, die im kirchlichen Interesse erfolgt, gilt als Dienstreise.

§ 13
Regelungsbefugnis

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Oberkirchenrat.

§ 14
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Alle früheren Bestimmungen zur Reisekostenregelung und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben.

[Die Reisekostenverordnung in dieser Fassung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.]